



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

nachrichtlich:
Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Fernstraßen-Bundesamt

Die Autobahn GmbH des Bundes

**Betreff: Erleichterungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge
zur Beschleunigung investiver Maßnahmen zur Bewälti-
gung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-
Pandemie;**

**- Sachgebiet 16: Bauvertragsrecht und Vergabewesen;
16.3: Anwendung der Vergabebestimmungen**

Bezug: Mein Schreiben- StB 14/7134.40/010/3297672 - vom
26.03.2020

Aktenzeichen: StB 14/7134.40/010/3347720

Datum: Bonn, 15.07.2020

Seite 1 von 4

Um öffentliche Investitionsfördermaßnahmen angesichts des wirtschaftlichen Einbruchs infolge der COVID-19-Pandemie schnell in konkrete Investitionsprojekte umsetzen zu können, bitte ich, befristet bis zum 31.12.2021, bei der Vergabe öffentlicher Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge im Bereich des Bundesfernstraßenbaus nach Maßgabe der nachfolgenden Erleichterungen zu verfahren. Die Möglichkeiten und Verpflichtungen der öffentlichen Auftraggeber zur Prüfung und Vorgabe von Nachhaltigkeitskriterien (insb. umweltbezoge-

MR Ulrich Stahlhut
Leiter des Referates StB 14

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5140
FAX +49 (0)228 99-300-1477

ref-stb14@bmvi.bund.de
www.bmvi.de





Seite 2 von 4

ne und soziale Kriterien) bleiben hiervon unberührt. Die öffentlichen Investitionsfördermaßnahmen sollten insbesondere auch dafür genutzt werden, um Kleine und Mittlere Unternehmen, Startups und Innovationen zu stärken sowie die Klimaschutzziele und Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zu verwirklichen.

I.

Auftragsvergabe unterhalb der Schwellenwerte nach § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) („Unterschwellenvergabe“)

1. Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen

a) Abweichend von § 8 Absatz 3 und 4 der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) können die Vergabestellen Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb oder Verhandlungsvergaben mit oder ohne Teilnahmewettbewerb ohne nähere Begründung bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100.000 Euro ohne Umsatzsteuer durchführen.

b) In Vergabeverfahren nach Buchstabe a sind bei einem geschätzten Auftragswert ab 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer die beabsichtigten Aufträge auf dem Internetportal des Bundes www.service.bund.de **in angemessener Zeit vor der Entscheidung** über die Auftragsvergabe von den Vergabestellen selbständig einzustellen und damit zu veröffentlichen. § 30 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 UVgO gilt entsprechend.

c) Abweichend von § 14 UVgO können Direktaufträge bis zu einem Auftragswert von einschließlich 3.000 Euro ohne Umsatzsteuer vergeben werden. Die sonstigen Voraussetzungen nach § 14 UVgO bleiben unberührt.

d) Die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleiben unberührt. Die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung ist zu beachten.

2. Vergabe von Bauaufträgen

a) Abweichend von § 3a Absatz 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A Abschnitt 1 (VOB/A) können die Vergabestellen Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb ohne nähere Begründung bis zu einem geschätzten Auftragswert von 1.000.000 Euro ohne Umsatzsteuer durchführen.

b) Abweichend von § 3a Absatz 3 VOB/A können die Vergabestellen Freihändige Vergaben ohne nähere Begründung bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100.000 Euro ohne Umsatzsteuer durchführen.





Seite 3 von 4

Für die Auswahl der Unternehmen bei der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und der Freihändigen Vergabe ist Folgendes immer zu berücksichtigen:

- Die konkret für den Auftrag in Betracht kommenden Unternehmen sind vor Aufforderung zur Angebotsabgabe aktuell auf ihre Eignung zu prüfen.
- Die Auswahl der Unternehmen hat mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen, weil in der Regel Sicherheit für Vertragserfüllung erst ab einer Auftragssumme von 250.000 € ohne USt. verlangt werden kann.

Die Gründe für die getroffene Wahl der aufzufordernden Unternehmen sind im Vergabevermerk festzuhalten. Eine Begründung „Unternehmen bekannt und daher geeignet“ reicht nicht aus.

c) Auf die Transparenzpflichten des § 20 Absatz 3 und 4 VOB/A wird hingewiesen. § 20 Absatz 4 VOB/A ist zudem mit der Maßgabe anzuwenden, dass Vergaben nach den Buchstaben a und b auf dem Internetportal des Bundes www.service.bund.de einzustellen und zu veröffentlichen sind.

d) Abweichend von § 3a Absatz 4 VOB/A können Direktaufträge bis zu einem Auftragswert von 5.000 Euro ohne Umsatzsteuer vergeben werden. Die sonstigen Voraussetzungen nach § 3a Absatz 4 VOB/A bleiben unberührt.

e) Abweichend von § 10 Absatz 1 VOB/A kann eine Angebotsfrist vorgesehen werden, die weniger als zehn Kalendertage beträgt. Die Angebotsfristen müssen im Einzelfall ausreichend bemessen werden.

f) Eine Freihändige Vergabe ist in Ergänzung des § 3a Absatz 3 VOB/A auch dann zulässig, wenn nach Insolvenz eines beauftragten Unternehmens oder Kündigung nach § 8 Absatz 3 VOB/B die Restleistung kurzfristig vergeben werden muss, um Störungen von bereits beauftragten Folgegewerken zu vermeiden.

g) Die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleiben unberührt. Die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung ist zu beachten.

II.

Auftragsvergabe ab Erreichen der Schwellenwerte nach § 106 GWB („Oberschwellenvergabe“)

Angesichts der drohenden konjunkturellen Lage ist von der Dringlichkeit investiver Maßnahmen der öffentlichen Hand auszugehen. Daher können die Vergabestellen bei der Berechnung von Teilnahme- und Angebotsfristen von den jeweils vorgesehenen Verkürzungsmöglichkeiten





Seite 4 von 4

bei hinreichend begründeter Dringlichkeit Gebrauch machen. Diese Fristen müssen im Einzelfall ausreichend bemessen werden.

III. Ressourcen für Planung und Vergabe

Im Gesamtablauf, insbesondere von größeren Investitionsvorhaben, nimmt das eigentliche Vergabeverfahren einen vergleichsweise kurzen Zeitraum ein. Neben der Schaffung von Erleichterungen in diesem Bereich sind daher zügige Planungs- und Genehmigungsverfahren von großer Bedeutung. Um die Planung und Vergabe konkreter Investitionsprojekte schnell und effizient umsetzen zu können, sollten daher die entsprechenden Verwaltungseinheiten im Rahmen des bestehenden Planstellen- und Stellenbestandes mit ausreichenden personellen und materiellen Ressourcen ausgestattet sein.

IV. Sonstiges

Von Ihrem Einführungserlass für den Bundesfernstraßenbau bitte ich mir eine Kopie zu übersenden.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung sowie zur Stützung der Konjunktur empfehle ich, die vorgenannten Regelungen auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen einzuführen und den kommunalen Bauverwaltungen eine entsprechende Anwendung zu empfehlen.

Im Auftrag
Ulrich Stahlhut



Beglaubigt:
Uve
Angestellte

